

Erklärung der Bank zu der Nichtberücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung

gemäß Artikel 10 Delegierten Verordnung EU 2019/2088

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Stand: 30.06.2023

FNZ Bank SE, LEI 391200014TK600CZIE75

Als Bank mit weniger als 500 Mitarbeitern, verfolgt die FNZ Bank SE aktuell den „Explain-Ansatz“ und berücksichtigt derzeit noch keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung, gemäß den aufgeführten Indikatoren der Delegierten Verordnung EU 2019/2088 (SFDR RTS). Die Bank hat keine übergreifende formale Richtlinie zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungs- und Beratungsprozesse.

Derzeit besteht in der Anlageberatung leider nicht die Möglichkeit Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der angebotenen Anlageberatung vollständig zu berücksichtigen bzw. auszuschließen, da sich die Standards zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien kontinuierlich weiterentwickeln und die von den Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. externen Datenanbietern gelieferten Daten, derzeit nicht immer von der Bank vollumfänglich verarbeitet werden können.

Die Anlageberatung bezieht deshalb Nachhaltigkeitsrisiken (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung) nur ein, sofern dies überhaupt möglich ist und der Kunde dies wünscht.